

Wohin können Sie sich wenden?

Zuständig für die Antragsbearbeitung und die
Gewährung der Leistungen ist das:

Landratsamt Tübingen
Abteilung Soziales - Bildung und Teilhabe
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
E-Mail: bildungspaket@kreis-tuebingen.de

Gerne können Sie sich telefonisch mit der
zuständigen Sachbearbeiterin verbinden lassen.
Sekretariat: Telefon 0 70 71 / 207-6162

Antragsformulare erhalten Sie

- im Landratsamt Tübingen, Bildung und Teilhabe,
- im Jobcenter Tübingen,
- bei den Wohngeldbehörden im Landkreis oder
- bei den Rathäusern Ihres Wohnortes.

Weitere Informationen zu den einzelnen Leistungen,
sowie die Möglichkeit Anträge und Vordrucke herunterzuladen,
finden Sie auch unter
www.kreis-tuebingen.de/but

Durch die Übersendung unterschriebener Antragsunterlagen mit den notwendigen Nachweisen, unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihres Antrags.

Landratsamt Tübingen
Abteilung Soziales
Bildung und Teilhabe
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Telefon: 0 70 71 / 207-6162
Telefax: 0 70 71 / 1207-6298
bildungspaket@kreis-tuebingen.de
www.kreis-tuebingen.de/but

Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Kinder, Jugendliche und junge
Erwachsene aus Familien mit
geringem Einkommen



Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene* können Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §28 Sozialgesetzbuch II, §34 Sozialgesetzbuch XII und §6b BKGG erhalten.

Wer bekommt die Leistungen?

Bildungs- und Teilhabe erhalten grundsätzlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie eine der folgenden Leistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II (Sozialgesetzbuch II)
- Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch XII)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Kinderzuschlag (§6a BKGG)
- Wohngeld (Wohngeldgesetz)

Wichtiger Hinweis:

Auch wenn Sie keine der oben genannten Leistungen beziehen, können Sie bei geringem Einkommen dennoch einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben. Zum Beispiel wenn Ihr Einkommen nur leicht über dem maßgeblichen Bedarf nach SGB II liegt. Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit uns auf. Wir überprüfen gerne gemeinsam mit Ihnen, ob und inwieweit Sie einen Leistungsanspruch haben. Bitte bringen Sie dazu Ihren Ablehnungsbescheid (z.B. vom Jobcenter) mit in die Beratung oder lassen Sie uns diesen zukommen. Diese Prüfung kann sich lohnen!

*Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistungen gibt es?

Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Schüler*innen, die eine Schule besuchen, werden Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten erstattet, soweit diese von der Einrichtung veranstaltet werden.

Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und auf die Beförderung angewiesen sind, können die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen erhalten, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

Persönlicher Schulbedarf

Schüler*innen erhalten für die persönliche Schulausstattung insgesamt 154,50 € pro Schuljahr.

1. Schulhalbjahr = 103,- €
2. Schulhalbjahr = 51,50 €

Der Schulbedarf für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II-Leistungsbezug wird automatisch mit den Grundleistungen vom Jobcenter gewährt, wenn dort eine Schulbescheinigung vorliegt.

Lernförderung

Schülerinnen und Schüler brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen.

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit die Lernziele zu erreichen, können Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) gewährt werden.

Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Oft bieten Schulen und Kindertageseinrichtungen eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an. Wenn Kinder dieses Angebot wahrnehmen, können die Kosten für das Mittagessen übernommen werden. Hierfür erhalten Sie von uns eine Berechtigungskarte.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können 15,- € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, z.B. Musikunterricht, Sport, Spiel, Freizeiten erhalten. Die Mittel werden über den Bewilligungszeitraum als persönliches Budget betrachtet.

Was muss man tun?

Für jede Person ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Bitte stellen Sie die Anträge für den Bereich Lernförderung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Leistung, damit die Kostenübernahme Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen kann.

